

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 12.4.3)**

Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen

1. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Nummer 5.3 (soweit sich diese auf die Aufbewahrungspflichten von Unterlagen bezieht, die für die Überprüfung der Förderfähigkeit oder der Einhaltung von Verpflichtungen notwendig sind) wird der Zuwendungsbetrag um 20 Prozent, bei Verstößen gemäß Nummer 5.4 (Publizitätspflichten) und gemäß Nummer 5.5 (Mitwirkungspflichten) um 10 Prozent gekürzt.
2. Im Fall eines Folgeverstößes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

Verstöße gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen

A) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung gewährt.
4. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.5 (kein Anbau einer Folgefrucht nach Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Leguminosenfläche von 5 bis 20 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Leguminosenfläche zwischen 20 und 50 Prozent um 20 Prozent und bei einer betroffenen Leguminosenfläche von mehr als 50 Prozent um 50 Prozent gekürzt.

B) Extensive Grünlandnutzung

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Unterschreitung des Mindestviehbesatzes an mehr als 50 Tagen im Jahr) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Unterschreitung zwischen 5 und 20 Prozent um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung zwischen 20 und 50 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung des Mindestviehbesatzes um mehr als 50 Prozent wird keine Zuwendung gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Unterschreitung des jährlich durchschnittlichen Mindestviehbesatzes) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Unterschreitung bis 20 Prozent um 20

Prozent, bei einer Unterschreitung von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer Unterschreitung von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt

3. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 (hier: Überschreitung des jährlich durchschnittlichen Höchstviehbesatzes) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Überschreitung bis 10 Prozent um 20 Prozent, bei einer Überschreitung von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer Überschreitung von 20 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach Nummer 8.2.2 (Dauergrünland in Ackerland umgewandelt oder Pflegeumbruch vorgenommen) wird der Zuwendungsbetrag bei einer Umwandlung einer Fläche von bis zu 5 Prozent um 20 Prozent und bei einer Fläche zwischen 5 und 10 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Umwandlung oder einem Pflegeumbruch von mehr als 10 Prozent der Dauergrünlandfläche wird für das beantragte Dauergrünland keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Die Zuwendungen für die Dauergrünlandfläche, die in Ackerland umgewandelt wurde oder auf der ein nicht genehmigter Pflegeumbruch erfolgte, sind zurückzuzahlen. Umwandlungen und Pflegeumbrüche von weniger als 0,25 Hektar im Jahr bleiben unberücksichtigt, ebenso wie nach Nummer 8.2.2 genehmigte Pflegeumbrüche.

5. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.3 (Einsatz nicht zulässiger Düngemittel, nicht genehmigter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Meliorationsmaßnahmen) und 8.2.4 (keine Nutzung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

C) Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als einem Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung gewährt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.3 (Düngung), 9.3.4 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.6 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.8 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.2 (keine Abzäunung im Falle von Grünland), 9.3.5 (fehlerhafte oder zu frühe Pflege), 9.3.7 (Beweidung) oder 9.3.9 (sonstige Nutzung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

D) Anlage von Blüh- und Schonstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.2.1 (Unterschreitung der Mindestbreite von 6 m) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen einem und drei Metern um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als drei Metern wird keine Zuwendung gewährt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs an Blüh- und Schonstreifen), 10.2.7 (Nutzung des Aufwuchses) oder 10.2.8 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.2.3 (fehlerhafte Saatmischungen), 10.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 10.2.5 (Einsatz von PSM) oder 10.2.6 (Befahren, Pflegemaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

E) Anbau von Zwischenfrüchten

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.3.1 (Unterschreitung des jährlichen Mindestumfangs) wird der Zuwendungsbetrag für die mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten festgestellten Flächen bei einer Unterschreitung von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer Unterschreitung von 20 bis 40 Prozent um 40 Prozent, bei einer Unterschreitung von 40 bis 60 Prozent um 60 Prozent, und bei einer Unterschreitung von mehr als 60 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.3.4 (verspäteter Saattermin), 11.3.5 (N-Düngung oder Pflanzenschutz), 11.3.6 (zu früher Umbruch/Einarbeitung), 11.3.7 (Nutzung vor dem 15.2. bei nicht wieder austreibenden Kulturen, unzulässige Beweidung), 11.3.8 (unzulässige Beseitigung des Aufwuchses), wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Nummern 11.3.2 (unzulässige Zwischenfruchtart), 11.3.3 (fehlerhafte Bestellung der Zwischenfrucht), 11.3.9 (Zwischenfruchtkultur oder Untersaat wird in Hauptkultur überführt), wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Wird bei Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen gleichzeitig gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen und gegen Grundanforderungen im Bereich Düngung oder Pflanzenschutz verstoßen, ist der doppelte Kürzungssatz anzuwenden.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.

3. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleiche Verpflichtung, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.

6. Verstöße gegen Verpflichtungen, die im vorhergehenden Verpflichtungszeitraum bereits zu einer Kürzung der Zuwendung in der gleichen oder einer vergleichbaren Agrarumweltmaßnahme geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.